

[update]

BGH-Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht

Aktuelle Entscheidungen im Überblick

Januar 2025





Entscheidungen des II. Zivilsenats

Berechtigtes Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses

ZPO § 62 Abs. 1, § 256 Abs. 1

- a) Bei einer Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung nach dem bis zum 31. Dezember 2023 für Personengesellschaften geltenden Beschlussmängelrecht besteht weder auf Aktiv- noch auf Passivseite eine notwendige Streitgenossenschaft der Gesellschafter (Bestätigung von BGH, Urteil vom 3. Oktober 1957 – II ZR 150/56, WM 1957, 1406; Urteil vom 15. Juni 1959 – II ZR 44/58, BGHZ 30, 195; Urteil vom 7. April 2008 – II ZR 181/04, ZIP 2008, 1276; Urteil vom 25. Oktober 2010 – II ZR 115/09, ZIP 2010, 2444).
- a) Das berechtigte Interesse eines Gesellschafters einer Personengesellschaft an der Feststellung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses nach § 256 Abs. 1 ZPO besteht grundsätzlich gegenüber jedem einzelnen Mitgesellschafter, der hinsichtlich der Beschlusslage eine andere Auffassung vertritt als der klagende Gesellschafter (Fortführung von BGH, Urteil vom 5. März 2007 – II ZR 282/05, NJW-RR 2007, 757). Dieses Feststellungsinteresse ist grundsätzlich auch dann gegeben, wenn der Gesellschafter mit der Feststellungsklage nur einen Teil der ihm widersprechenden Mitgesellschafter in Anspruch nimmt.

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Urteil vom 10. Dezember 2024 – II ZR 37/23](#)

Fristen bei außerordentlicher Kündigung des Anstellungsvertrags des Geschäftsführers einer GmbH

BGB §§ 622, 626 Abs. 2

- a) Bei einer außerordentlichen Kündigung des Anstellungsvertrags des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgrund vertraglich vereinbarter wichtiger Gründe gilt die Erklärungsfrist des § 626 Abs. 2 BGB.
- b) Auf den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der kein Mehrheitsgesellschafter ist, sind die zum Nachteil des Geschäftsführers grundsätzlich nicht abdingbaren, in § 622 Abs. 1 und 2 BGB geregelten Kündigungsfristen entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn er Geschäftsführer der Komplementärin einer GmbH & Co. KG ist und den Anstellungsvertrag unmittelbar mit der Kommanditgesellschaft abgeschlossen hat (Abgrenzung zu BAG, Urteil vom 11. Juni 2020 – 2 AZR 374/19, BAGE 171, 44).

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Urteil vom 5. November 2024 – II ZR 35/23](#)



Keine Beschlussfassung in zweigliedriger GmbH über Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den einem Stimmverbot unterliegenden Mitgesellschafter

GmbHG § 43 Abs. 2, § 46 Nr. 8

In der zweigliedrigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung erübrigert sich eine Beschlussfassung nach § 46 Nr. 8 Fall 1 und 2 GmbHG, wenn nur die Stimmen des den Ersatzanspruch verfolgenden Gesellschafters wegen eines Stimmverbots des anderen Gesellschafters zählen. In diesem Fall ist die Klage des Gesellschafters grundsätzlich unzulässig, weil die Gesellschaft den Ersatzanspruch ohne Weiteres selbst im Klagewege verfolgen kann.

GmbHG § 47 Abs. 4

Ist Gegenstand der Beschlussfassung in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Einleitung eines Rechtsstreits gegenüber einem ihrer Geschäftsführer und die Bestellung eines Prozessvertreters zur Verfolgung dieser Ansprüche, kann der betroffene Geschäftsführer das Stimmrecht nicht für einen Gesellschafter ausüben.

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Urteil vom 5. November 2024 – II ZR 85/23](#)

Kündigung durch vorletzten BGB-Gesellschafter

BGB §§ 133 B, 157 C, 723, 738 aF

Zur Auslegung einer Fortführungsklausel im Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Urteil vom 29. Oktober 2024 – II ZR 222/21](#)

Entscheidungen des XI. Zivilsenats

Vertriebsverantwortung von Gründungsgesellschaften

BGB § 241 Abs. 2, § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2 VerkProspG § 8g Abs. 1 Satz 1, §§ 11, 13 (jeweils in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung)

BörsG §§ 44 ff. (in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung)

- a) Zur Vertriebsverantwortung von Gründungsgesellschaften.
- a) Zur Pflicht, einen Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen.

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Beschluss vom 12. November 2024 – XI ZB 14/21](#)



Anforderungen an die Begründung von Rechtsbeschwerden im KapMuG-Verfahren; Anforderungen an die Bestimmtheit eines Feststellungsziels

KapMuG § 2 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 (in der bis zum 19. Juli 2024 geltenden Fassung)

VermAnlG § 7 Abs. 1 Satz 1 (in der vom 1. Juni 2012 bis zum 2. Januar 2018 geltenden Fassung)

VermVerkProspV § 2 Abs. 1 Satz 1

- a) Zu den Anforderungen an die Begründung der Rechtsbeschwerde in einem Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.
- b) Zu der Bestimmtheit eines Feststellungsziels, wenn die konkrete Prospektfundstelle der beanstandeten Aussage nicht genannt wird.
- b) Zu den Angaben über den Chartermarkt sowie die Neubau- und Secondhand-Preise für Bulker in einem Verkaufsprospekt für Schiffsfonds.

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Beschluss vom 12. November 2024 – XI ZB 26/20](#)

Geschlossener Immobilienfonds - Einhaltung der Grenzen von Feststellungszielen und Erfordernis von Angaben über Bewertungsgutachten

ZPO § 308 Abs. 1 Satz 1 KapMuG § 2 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 (jeweils in der bis zum 19. Juli 2024 geltenden Fassung)

VermVerkProspV § 9 Abs. 2 Nr. 7 (in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung)

- a) Zu der Pflicht des Oberlandesgerichts, die Grenzen von Feststellungszielen einzuhalten.
- a) Zum Erfordernis von Angaben über Bewertungsgutachten und zu ihrer Darstellung in einem Verkaufsprospekt eines geschlossenen Immobilienfonds (Fortführung von Senatsbeschluss vom 13. Juni 2023 – XI ZB 17/21, WM 2023, 1409 ff.).

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Beschluss vom 12. November 2024 – XI ZB 22/22](#)

Impressum

Das Update BGH-Rechtsprechung zum
Gesellschaftsrecht wird verlegt von

CMS Hasche Sigle
Partnerschaft von Rechtsanwälten
und Steuerberatern mbB

CMS Hasche Sigle
Lennéstraße 7 | 10785 Berlin

Verantwortlich für die fachliche
Koordination: Dr. Jan Schepke
CMS Hasche Sigle
Stadthausbrücke 1–3 | 20355 Hamburg



Lesen Sie auf unserem Blog mehr über aktuelle Rechtsthemen, branchenspezifische Entwicklungen und was eine Großkanzlei sonst bewegt.
cmshs-bloggt.de

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietäten. Mehr als 700 Anwältinnen und Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel für unsere Mandantinnen und Mandanten tätig.

CMS Hasche Sigle ist Gesellschafterin der CMS LTF Limited (CMS LTF), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited by guarantee) nach dem Recht von England und Wales (Nr. 15367752) mit eingetragener Geschäftssitz Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AF, Vereinigtes Königreich. CMS LTF koordiniert die CMS-Organisation unabhängiger Anwaltssozietäten. CMS LTF ist nicht für Mandantinnen und Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Gesellschaftersozietäten von CMS LTF in ihren jeweiligen Ländern und Jurisdiktionen erbracht. CMS LTF und jede ihrer Gesellschaftersozietäten sind separate und rechtlich eigenständige Einheiten und keine dieser Einheiten ist befugt, eine andere zu binden. CMS LTF und jede ihrer Gesellschaftersozietäten haftet nur für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen und nicht für die der jeweils anderen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozietät“ werden verwendet, um sich auf einzelne oder alle Gesellschaftersozietäten oder deren Büros zu beziehen.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B). Die Liste der Partnerinnen und Partner und Standorte finden Sie auf der Website.

Weitere Informationen finden Sie unter cms.law